ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVI. Jahrgang.

№ 106. Понедѣльникъ 16. Сентября. — Montag, 16. September **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Arbeiter Gustav **Maar** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga, den 10. Mai 1867 Nr. 1525 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernementschef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 7675.

Da der Preußische Unterthan Stellmacher Heinrich Otto **Minohr** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga, den 1. November 1867 Nr. 4243 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Aufenthaltspaß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 7676.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem in seiner Gemeinde unter polizeiliche Aufsicht gestellten entwichenen Zarnikauschen Bauern Alexander **Stahl** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das Rigasche Ordnungs-Gericht einzusenden. Nr. 3394.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mehrere Behörden, insbesondere aber die Gemeinde-Verwaltungen schreiben auf den Anzeigen, welche sie aus den Postbehörden über die per Post eingegangenen Geld- und recommandirten Briefe und Päckchen erhalten, sehr undeutlich die **Vollmachten**; die Siegel aber, welche zur Beglaubigung der Unterschriften beigedrückt werden sind bisweilen nicht auf Lack gedrückte, sondern am Licht geräucherte, wodurch der Abdruck derselben bei der Vorweisung der Anzeige sich als verwischt erweist.

In solchem Anlaß ersucht das Post-Departement darauf zu achten, daß auf den in den **Postanstalten vorzuweisenden Anzeigen die Vollmachtsaufschriften** mit der erforderlichen Genauigkeit geschrieben und derselben Lacksiegel mit deutlichem Abdruck beigedrückt werden, da bei Nichtbeobachtung der in dieser Beziehung erforderlichen Ordnung für die Postbehörden hieraus beständige Schwierigkeiten hinsichtlich der unaufhältlichen Ausreichung der erwähnten Correspondenz erwachsen. Nr. 11032.

Нѣкоторыя присутственныя мѣста, а въ особенности Волостныя Правленія, получая изъ почтовыхъ мѣстъ повѣстки о присланной по почтѣ денежной, страховой и посылочной корреспонденціи, пишутъ на этихъ повѣсткахъ довѣренности весьма неразборчивымъ почеркомъ; печати же, удостовѣряющія дѣйствительность подписи, прикладываютъ иногда не сургучныя, а накопченныя на свѣчѣ, отчего оттискъ ихъ при самомъ предъявленіи повѣстки оказывается уже смараннымъ.

Посему почтовый Департаментъ покорнѣйше проситъ, чтобы на предъявляемыхъ въ почтовыхъ мѣстахъ повѣсткахъ довѣрительныя надписи дѣлались съ надлежащею отчетливостію, а печати къ нимъ прилагались непремѣнно сургучныя и съ яснымъ оттискомъ, потому что, при несоблюденіи должнаго въ семъ отношеніи порядка, почтовыя мѣста встрѣчаютъ постоянныя затрудненія въ безостановочной выдачѣ означенной корреспонденціи. № 11032.

Verzeichniß

der Briefe, die in der Zeit vom 27. August bis zum 3. September 1868 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Ordinaire inländische:

Nach Moskau — J. Birskaln, nach Jacobstadt — Sarring, nach Odessa — Wischnewsky, nach St. Petersburg — Wilken, Irmler und Hetenholdt, nach Archangel — Parkes, nach Tobolsk — Middendorf, nach Tambow — Kuprijanow, nach Dubbeln — Haack, nach Libau — Schwartz, nach Tirsen — Salitan, nach Samara — Fadejew, nach Iwen (per Fellin) — Bach, nach Krasnojarsk — Nowtschekow, nach Mohilew — Matling.

Ausländische:

Nach Leipzig — Meyer, nach Danzig — Beitke, nach Wien — Firks, nach Biberheim — Weidemüller, nach Bergen — Brünn (2 Briefe), nach Tekscheln — Krüger, nach Königsberg — Ellert, nach Odensee — Salzmann, nach Venedig — Fedder, nach Clarence — Stempel, nach Deuz — Martin.

Geld- und recommandirte:

Nach Reshitza — Stanislaw Selitzky (3 R.), nach Toropez — Iwan Antonow (Paß u. 3 Rbl).

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 30. August bis zum 6. September 1868 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marken:

Nach Dorpat — Baltz und Kapilow, nach Reshitza — Sokolowsky, nach St. Petersburg — Glasius und Kusnezow, nach Witebsk — Ilje, nach Reval Zederhielm und Maier, nach Bolderaa — Roß, nach Adsel — Wulff, nach Riga — Schoch, Stankewitsch und Born, nach Mitau — Eibach, nach Fellin — Helst, nach Kassel — Beloken.

Unzureichend frankirt:

Nach Wilkomir — Gurlandt, nach Petrosawodsk — Bergmann, nach Libau — Stürmer.

Mit gebrauchter Marke:

Nach Rodemischl — Hornstein.

Ohne Angabe des Ortes:

Dohl, Coudrais. Nr. 10640.

Wenn der Lemsalsche Kaufmann 2. Gilde Wilhelm Till, seit einigen Monaten die Stadt Lemsal verlassen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch vom Lemsalschen Rath ersucht, obgedachtem Wilhelm **Till** im Betreffungsfall zu eröffnen, daß er unfehlbar am 21. October c. zu früher Tageszeit bei diesem Rath persönlich zu erscheinen oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten seine Interessen, **in Klagesachen desselben wider** den ehemaligen Einfahrtswirthen J. **Briewull** pcto. debiti zu vertreten hat, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle der Nichtbefolgung dieser Edictal-Citation es so angesehen werden wird, als ob der W. Till auf den Verfolg beregter Klagesache verzichtet und der auf das Vermögen des J. Briewull angelegte Beschlag gehoben und die Acte delirt werden wird.
Lemsal, Rathhaus den 5. September 1868.
Nr. 714. 2

Wenn der Lemsalsche Kaufmann 2. Gilde Wilhelm **Till** seit einigen Monaten die Stadt Lemsal verlassen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeien hierdurch vom Lemsalschen Rath ersucht, gedachtem Wilhelm Till im Betreffungsfall zu eröffnen, daß er unfehlbar am 21. October c. zu früher Tageszeit bei diesem Rathe zu erscheinen oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten seine Interessen in pcto. Beitreibung von **50 Rbl. S. Concessionssteuer** zur Lemsalschen Stadt-Casse an genanntem Termin zu vertreten hat, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Falle der Nichtbefolgung dieser Edictal-Citation derselbe präcludirt werden soll und in beregter Sache das Gesetzliche statuirt werden wird.
Lemsal, Rathhaus den 5. September 1868.
Nr. 716. 2

Wenn der Lemsalsche Kaufmann 2. Gilde Wilhelm **Till** seit einigen Monaten die Stadt Lemsal verlassen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch vom

Lemsalschen Rath ersucht, obgedachtem Wilhelm Till im Betreffungsfall zu eröffnen, daß er unfehlbar am 21. October c. zu früher Tageszeit bei diesem Rath persönlich zu erscheinen oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten seine Interessen, in Sachen des Lemsalschen Handlungs-Commis **L. Grauding** wider ihn pcto. Beitreibung einer mittelst rechtskräftigen Urtheils des Lemsalschen Raths d. d. 9. Februar 1868 dem Letzteren zuerkannten Forderung im Betrage von 35 Rubel 58 Kop. S. an genanntem Termin zu vertreten hat, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle der Nichtbefolgung dieser Edictal-Citation derselbe präcludirt werden soll und in beregter Sache das Gesetzliche statuirt werden wird.

Lemsal, Rathhaus den 5. September 1868.

Nr. 718. 2

Von Einem Kaiserlichen III. Dorpatschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst iteratim zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle an diese Behörde gerichteten Schreiben **über** die Station **Kuikatz zu adressiren** sind.

Arrol, im III. Dorpatschen Kirchspielsgerichte vom 7. September 1868. Nr. 1467. 2

Tas pee Mafs-sallazes basnizas draudses Skulbergu krohna muischas peederrigs skrohdelis Brenz **Wolkson** irr jaw preeksch trihs gaddeem no schahs Walsts bes atlaufchanas isgahjis. Kad nu tas dehl Krohna un Walsts maksaschanahm waijadsigs irr, tad tohp wissas pilssehtu un semmju polizejas pasemmigi luhgtas, to Brenz Wolkson sanemt kur ween atrohd, un tai peederrigai walsts-waldischanai peesuhtiht. Scho pusi warr labbi pasiht pee ta, ka tam no leelahm wahtim kurrus isgullejis irr rehtaina gihmis.

Skulbergu walsts-waldischanas wahrdâ tannî 6. September 1868. Nr. 101. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge Ablebens des Dr. med. Woldemar von **Dahl** das von dessen Ehegattin Wilhemine von Dahl geb. Zellinsky offen anher eingelieferte, von ihrem genannten verstorbenen Ehegatten am 20. August 1864 zu Riga errichtete **Testament** sammt Codicill vom 28. April d. J. in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 allhier bei diesem Hofgerichte am 25. September d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörden zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament sammt Codicill des weiland Dr. med. Woldemar von Dahl aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der hierdurch vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments sammt Codicill angerechnet, hierselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen Dr. med. Woldemar von Dahl, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich hiermit aufgefordert, sich a dato dieser Proclamation innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. October 1869 mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den weiland Dr. med. Woldemar von Dahl, modo dessen Nachlaß, gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4043. 1

Riga, Schloß den 28. August 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten E. Moritz, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses der hierselbst am 14. Mai d. J. unverehelicht verstorbenen Julie Therese von Lenz, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die weiland Julie **Therese von Lenz**, modo deren **Nachlaß**, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- und resp. Forderungs-Ansprüche formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. October 1869 mit solchen ihren vermeinten Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen an den Nachlaß der weiland Julie Therese von Lenz gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 28. August 1868.

Nr. 4134. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des verstorbenen Rigaschen Bürgers und Schornsteinfegermeisters Carl Franz Daniel **Bartels** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 9. Februar 1869 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Verpflichtungen anzuzeigen, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga, Rathhaus den 9. August 1868.

Nr. 979. 2

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи на наслѣдство умершаго Рижскаго мѣщанина и трубочистнаго мастера Карла Даніила Бартельса, или же сами обязаны ему платежемъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеозначеннаго числа и не позднѣе 9. Февраля 1869 года подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, и лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго представить доказательства правъ на объявленіе своихъ претензій, или же явиться съ платежемъ; въ противномъ случаѣ, по минованіи опредѣленнаго на то срока, они съ своими объявленіями претензій не будутъ слушаны, ниже допущены; съ должниками же будетъ поступлено по законамъ. № 979. 2

Рига, ратуша, 9. Августа 1868 г.

Vom Rathe der Stadt Werro werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Werroschen Bürgers Malermeisters Philipp **Jauter** und dessen ebenfalls mit Tode abgegangener Schwester Dorothea **Frohse** geb. Jauter als Erben, Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art machen zu können vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen hierselbst innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato spätestens also bis zum 15. October 1869 gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Nr. 911. 2

Werro, Rathhaus am 3. September 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Schloß Cremonschen Bauergemeinde, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Schloß Cremon und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an die zu dem Gute Schloß Cremon gehörige, auf Grund der so benannten Demarcationslinie zum Hofesland eingezogene **Bauerland-Gesindestelle Sillekretze** in dem wackenbuchmäßigen Landeswerthe von 21 Thaler 20 Groschen, an die zu derselben gehörigen Gebäude und an deren sonstige Appertinentien oder Einwendungen gegen den Seitens der Schloß Cremonschen Bauergemeinde mittelst am 7. Juni d. J. zwischen ihr, als Käuferin, und dem Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Schloß Cremon, Herrn Oberceremonienmeister Fürst Paul Lieven Durchlaucht, als Verkäufer, abgeschlossenen, am 20. Juni d. J. sub Nr. 89 bei diesem Hofgericht mit Vorbehalt der Rechte der Livländischen Credit-Societät corroborirten Contracts für die Summe von 2122 Rbl. 22 Kop. und für eine, wie contractlich angegeben, annoch allendlich festzustellende Entschädigungs Vergütung bewerkstelligten Kauf der besagten Gesindesstelle Sillekretze in dem wackenbuchmäßigen Landeswerthe von 21 Thaler 20 Groschen nebst allen zu dieser Gesindestelle gehörigen Gebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien und gegen die Ausscheidung dieser Gesindestelle nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Schloß Cremon nebst Appertinentien zu erheben etwa gesonnen sein sollten, ausgenommen jedoch die Livländische adlige Güter Creditsocietät rücksichtlich deren auf das Gut Schloß Cremon ingrossirt befindlicher Pfandbriefs Forderung, den Verkäufer Herrn Oberceremonienmeister Fürst Paul Lieven Durchlaucht rücksichtlich dessen contractlicher, durch Ingrossation besicherter Kaufschillings-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben contractlich resp. zugesicherten Entschädigungs Vergütung und vorbehaltenen Jagdberechtigung, den früheren Inhaber der Gesindestelle Sillekretze rücksichtlich der mit demselben, wie contractlich angegeben, vorzunehmenden Liquidation sammt der ihm, wie eben daselbst erwähnt, gebührenden Entschädigung und die Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der laut dem Punkt 3 des oben gedachten, am 20 Juni c. sub Nr. 89 corroborirten Kaufcontractes auf der Gesindestelle Sillekretze ruhenden, beziehentlich auf dieselbe übertragenen öffentlichen Abgaben und Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 6. October 1869 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar ferner zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, der am 7. Juni d. J. zwischen dem Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Schloß Cremon, Herrn Oberceremonienmeister Fürst Paul Lieven Durchlaucht, als Verkäufer, und der Schloß Cremonschen Bauergemeinde, als Käuferin, über die oberwähnte Gesindestelle Sillekretze nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossene, am 20. Juni d. J. sub Nr. 89 corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und die besagte, d. i. die seither zu dem Gute Schloß-Cremon gehörige, auf Grund der so benannten Demarcationslinie zum Hofeslande eingezogene Bauerland-Gesindestelle Sillekretze in dem wackenbuchmäßigen Landeswerth von 21 Thalern 20 Groschen nebst allen zu dieser Gesindestelle gehörigen Gebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien, unter alleinigem Vorbehalt der in dem gedachten, am 20. Juni d. J. sub Nr. 89 corroborirten Kaufcontracte von der Schloß Cremonschen Bauergemeinde ausdrücklich übernommenen, beziehentlich durch Ingrossation auf die Gesindestelle Sillekretze besicherten Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin entsprechende reglementsmäßige Auseinandersetzung mit der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät noch nicht nachgewiesen sein sollte, unter Vorbehalt auch der dann bis zum Nachweise solcher Auseinandersetzung einstweilen noch fortdauernden Mitverhaftung für die auf das Gut Schloß Cremon ingrossirt befindliche Pfandbriefschuld, für im Uebrigen gänzlich schulden-, — haft- und lastenfrei erklärt und

der Schloß Cremonschen Bauergemeinde zum Eigenthum adjudicirt, wie nicht minder, unter alleinigem Vorbehalt der laut dem Punkt 3 des gedachten am 20. Juni d. J. sub Nr. 89 corroborirten Kaufcontractes auf dieser Gesindestelle ruhenden, beziehentlich auf dieselbe übertragenen öffentlichen Abgaben und Leistungen und beschaffentlich auch unter dem angeführten eventuellen Vorbehalt in Betreff der auf das Gut Schloß Cremon ingrossirt befindlichen Pfandbriefsschuld, von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem genannten Gute und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3940. 2

Riga Schloß, den 22. August 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Michael Carl John Gottlieb von Sommer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zu dem Nachlasse des weiland Gardeobristen und Ritters Carl von Sommer gehört habenden, im Rigaschen Kreise und resp. im Ubbenormschen und Lemsalschen Kirchspiele belegenen Güter **Cadser oder Kattifer** mit **Lindenhof** und **Napküll** mit **Sutzen**, — welche Nachlaßgüter sammt Appertinentien, Inventarien und häuslichem Mobiliar zufolge eines zwischen den gesetzlichen Erben des genannten Verstorbenen, nämlich dessen Wittwe Frau Mary Ann von Sommer geborenen Balfour, dessen Töchtern Elisabeth Charlotte Balfour geborenen von Sommer und Anna Wilhelmine Flora von zur Mühlen geborenen von Sommer und dessen supplicirenden Sohne Michael Carl John Gottlieb von Sommer, am 26. December a pr. abgeschlossenen und am 10. Juni d. J. sub Nr. 254 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Schätzungs- und Antrittspreis von 120,000 Rubeln Silber und zwar 105,000 Rubeln Silber für die genannten Güter und 15,000 Rubel Silber für das auf selbigen befindliche lebendige und todte Inventarium und für die häusliche Einrichtung dem Supplicanten Michael Carl John Gottlieb von Sommer zum Eigenthum, der verwittweten Frau Obristin Mary Ann von Sommer geborenen Balfour aber zur lebenslänglichen Nutznießung zugeschrieben worden, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Cadser oder Kattifer mit Lindenhof und Napküll mit Sutzen ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen ingrossirten oder in dem oberwähnten Erbtheilungs-Transacte begründeten Forderungen, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Eigenthumsübertragung der Güter Cadser oder Kattifer mit Lindenhof und Napküll mit Sutzen sammt Appertinentien und Inventarien und häuslichem Mobiliar an den Michael Carl John Gottlieb von Sommer, so wie wider die der verwittweten Frau Obristin Mary Ann von Sommer geborenen Balfour zustehende lebenslängliche Nutznießung beregter Güter sammt Appertinentien, Inventarien und häuslichem Mobiliar formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. October 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß die Güter Cadser oder Kattifer mit Lindenhof und Napküll mit Sutzen sammt Appertinentien, Inventarien und häuslichem Mobiliar, frei von allen nicht angegebenen Forderungen und Ansprüchen, mit Ausnahme der auf den Gütern Cadser oder Kattifer mit Lindenhof und Napküll mit Sutzen ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten oder in dem oberwähnten Erbtheilungs Transacte begründeten Forderungen, der verwittweten Frau Obristin Mary Ann von Sommer geb. Balfour zur lebenslänglichen Nutznießung, dem Sohne derselben dem Michael Carl John Gottlieb von Sommer aber zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Zugleich wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur **Kenntnißnahme** aller dabei in erbrechtlicher, hypothekarischer, personell creditorischer oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht, daß der Michael Carl John Gottlieb von Sommer bei der Anzeige, daß er weder Kinder noch fernere Descendenten besitze, laut einer bei diesem Hofgerichte zur beliebigen Einsichtnahme aller dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten originaliter nebst Abschrift beigebrachten, am 4. Januar d. J. unter Zustimmung und Zutritt seiner beiden Schwestern, der verwittweten Elisabeth Charlotte Balfour geborenen von Sommer und der Anna Wilhelmine Flora von zur Mühlen geborenen von Sommer, auf dem gesetzlichen Werthbogen von 265 Rubeln Silber errichteten, auch hinsichtlich der Unterschriften beglaubigten Familienfideicommiß-Stiftungs-Urkunde, zu welcher die Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät belehre deren Attestats vom 19. Juni c. Nr. 1989 ihre Einwilligung ertheilt hat, gemäß Art. 2531 Band III des Provinzialrechts der Ostseegouvernements mit seinen, durch oberwähnten, am 10. Juni c. sub Nr. 254 corroborirten Erbtheilungs-Transacts acquirirten, im Rigaschen Kreise und resp. Ubbenormschen und Lemsalschen Kirchspiele belegenen väterlichen Erbgütern Cadser oder Kattifer mit Lindenhof und Napküll mit Sutzen sammt Appertinentien und Inventarien ein Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtigt und zu dem Behufe um Edictal-Aufforderung aller dawider etwa Einsprache-Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat, als werden, petito deferendo, von dem Livländischen Hofgerichte alle diejenigen, welche an die Person des supplicirenden Fideicommiß-Stifters Michael Carl John Gottlieb von Sommer oder an die obgedachten zum Fideicommiß bestimmten Güter Cadser oder Kattifer mit Lindenhof und Napküll mit Sutzen sammt Appertinentien und Inventarien in personell creditorischer, erbrechtlicher oder hypothekarischer oder sonst in irgend einer rechtlichen Beziehung irgend welche Ansprüche und Forderungen zu formiren haben, oder wider die bei diesem Hofgerichte zur beliebigen Einsichtnahme aller dabei etwa Interessirten beigebrachte Fedeicommiß-Stiftungs-Urkunde vom 4. Januar d. J. rechtliche Einsprache oder irgend welche Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den genanten Gütern haftender Pfandbriefsforderung, zur gerichtlichen Meldung und Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen oder Einsprache und Einwendungen allhier bei diesem Hofgerichte a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen peremtorischen Edictalfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. October 1869 desmittelst aufgefordert und zwar bei der hierdurch ausdrücklich gestellten rechtlichen Verwarnung und Commination, daß nach Ablauf dieser proclamirten peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende in allen oberwähnten Beziehungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4068. 2

Riga, Schloß den 28. August 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Graf Gustav Sievers als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Lahsdohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Praulen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. **Kalpe Jahn**, groß 15 Thlr. 3 Gr., auf den zur Praulenschen Bauer-Gemeinde gehörigen C. G. Rudolph Equist für den Preis von 1650 Rbl.
2. **Mesche Brisge**, groß 20 Thlr., auf die Praulenschen Bauern Peter und Carl Pommer für den Preis von 3300 Rbl.
3. **Sintel Siele Warkaln Nr. 1**, groß 16 Thlr. 48 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jacob Warkaln für den Preis von 4000 Rbl.
4. **Sintel Siele Hinzenberg Nr. 2**, groß 27 Thlr. 24 Gr., auf den Praulenschen Bauer Baisch Hinzenberg für den Preis von 2730 Rbl.
5. **Kallne Simenne Nr. 2**, groß 13 Thlr. 82 Gr., auf den Praulenschen Bauer Andrei Sakke für den Preis von 1752 Rbl.
6. **Kallne Simenne Nr. 1**, groß 12 Thlr. 73 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jahn Widdusch für den Preis von 1617 Rbl.
7. **Leies Simenne**, groß 25 Thlr. 36 Gr., auf die Praulenschen Bauern Willum und Jacob Aboling für den Preis von 3250 Rbl.
8. Trakſche Warkaln die Hälfte, groß 17 Thaler, auf die Praulenschen Bauern Jacob und Indrick Warkaln für den Preis von 2900 Rbl.
9. Stuhke, groß 28 Thlr. 83 Gr., auf den Praulenschen Bauer Karl Timber für den Preis von 4585 Rbl.
10. Paake Simson Anton, groß 26 Thlr. 50 Gr., auf den Praulenschen Bauer Peter Mangel für den Preis von 4400 Rbl.
11. Schiewan Leieskalp Anschaug, groß 14 Thlr. 8 Gr., auf den Praulenschen Bauer Peter Barban für den Preis von 1590 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Praulen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, im Kreisgericht am 10. August 1868. Nr. 2993. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach die Erbbesitzerin der im Walkschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele unterm Gute **Kempen** belegenen Grundstücke Willum und Brohsche nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die ihnen gehörige **Grundstücke** als:

1. **Debble**, groß 18 Thlr. 36 Gr., auf den Kempenschen Bauer Adam Sillin für den Preis von 4000 Rbl. Silb.
2. **Stuije**, groß 11 Thlr. 36 Gr., auf den Kempenschen Bauer Indrick Zinniht für den Preis von 2500 Rbl. Silb.
3. **Maissin**, groß 26 Thlr. 29 Gr., auf den Kempenschen Bauer Adam Schkinkis für den Preis von 5267 Rbl. Silb.
4. **Kuble**, groß 18 Thlr. 82 Gr., auf den Kempenschen Bauer Adam Engel für den Preis von 4300 Rbl. Silb.
5. **Kaschauz**, groß 27 Thlr. 64 Gr., auf den Kempenschen Bauer Willum Brosch für den Preis von 4100 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kempen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, im Kreisgerichte den 15. August 1868. Nr. 3090. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-

Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Johann Friedrich von Schröder, Erbbesitzer des im Allendorfschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Schloß Pürkeln**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Schloß Pürkeln ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Schloß Pürkeln bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Mahlsemneek, groß 19 Thlr. 65 Gr., auf den Bauer Tennis Meikul für den Preis von 3057 Rbl. Silb.
2. Muhssemneek, groß 33 Thlr. 46 Gr. auf den Bauer Tennis Smilge für den Preis von 5530 Rbl. Silb.
3. Pawar, groß 29 Thlr. 48 Gr., auf den Bauer Jahn Kalning für den Preis von 4873 Rbl.
4. Schkepast, groß 38 Thlr. 19 Gr., auf den Bauer Jahn Lamster für den Preis von 6305 Rbl. Silb.

Wolmar den 9. August 1868. Nr. 2551. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Daibensche Bauer Peter Rostock Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Daibenschen Grundstücks **Leies Ohsul**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Daiben ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seinen Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Daiben bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung des nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewillig haben, das dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden solle.

Leies Ohsul, groß 43 Thlr. 33 Gr., an den Bauer Peter Rostock für den Preis von 8000 Rbl.

Wolmar den 21. August 1868. Nr. 2692. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Bauer Adam Mahlmann Erbbesitzer des im Dickelnschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen **Dickelnschen Gesindes Wetz Meitzen** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Dickeln ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seinen Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Dickeln bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung des nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden solle:

Wetz Meitzen, 48 Thaler 86 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Grünberg für den Preis von 6100 Rbl. S.

Wolmar, den 21. August 1868.

Nr. 2695. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Seine Durchlaucht der Herr dimitt. Garde-Obrist und Ritter Magnus Fürst Barclay de Tolly, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Beckhof**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten **Grundstücke** dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Beckhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb, sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 16. Januar 1869 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Rusa Nr. 2, groß 21 Thlr. $12^{88}/_{112}$ Gr., dem Bauer Ado Laul für den Kaufpreis von 2747 Rbl. 34 Kop.
2. Wirro Jurri Nr. 3, groß 22 Thlr. $85^{5}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Lüw für den Kaufpreis von 3097 Rbl. 50 Kop.
3. Sekke Nr. 4, groß 22 Thlr. $64^{20}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Petersel für den Kaufpreis von 2952 Rbl. 45 Kop.
4. Kille Nr. 5, groß 22 Thlr. $10^{98}/_{112}$ Gr., dem Bauer Aindo Sokk für den Kaufpreis von 2874 Rbl. 45 Kop.
5. Suur Peter Nr. 6, groß 23 Thlr. $77^{46}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hendrik Loos für den Kaufpreis von 3816 Rbl. 89 Kop.
6. Jahhometto Nr. 7, groß 15 Thlr. $38^{31}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Tammberg für den Kaufpreis von 2467 Rbl. 56 Kop.
7. Naistema Nr. 8, groß 21 Thlr. $25^{68}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Treufeldt für den Kaufpreis von 3404 Rbl. 45 Kop.
8. Sekke Nr. 9, groß 17 Thlr. $23^{27}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Pärs für den Kaufpreis von 2243 Rbl. 23 Kop.
9. Toosi Nr. 10, groß 18 Thlr. $88^{71}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hendrik Treufeldt für den Kaufpreis von 2467 Rbl. 12 Kop.
10. Mäni Nr. 11, groß 20 Thlr. $27^{84}/_{112}$ Gr., dem Bauer Kariel Anier für den Kaufpreis von 2842 Rbl.
11. Annusse Ado Nr. 12, groß 25 Thlr. $60^{42}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Kirs für den Kaufpreis von 3593 Rbl. 34 Kop.
12. Annusse Nr. 13, groß 26 Thlr. $19^{32}/_{112}$ Gr., dem Bauer Tanni Treufeldt für den Kaufpreis von 3669 Rbl. 55 Kop.
13. Lausse Nr. 14, groß 25 Thlr. $2^{77}/_{112}$ Gr., dem Bauer Joseph Tasenow für den Kaufpreis von 3628 Rbl. 23 Kop.
14. Lausse Nr. 15, groß 17 Thlr. $46^{50}/_{112}$ Gr., dem Bauer Andres Päß für den Kaufpreis von 2451 Rbl. 56 Kop.
15. Lausse Nr. 16, groß 25 Thlr. $14^{73}/_{112}$ Gr., dem Bauer Joseph Treufeldt für den Kaufpreis von 3521 Rbl. 78 Kop.
16. Tehmandi Nr. 17, groß 22 Thlr. $13^{38}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hendrik Lehhepu für den Kaufpreis von 2878 Rbl. 78 Kop.
17. Tehmandi Nr. 18, groß 24 Thlr. $25^{41}/_{112}$ Gr., dem Bauer Karel Lahmann für den Kaufpreis von 3398 Rbl. 89 Kop.
18. Maddi Nr. 19, groß 21 Thlr. $80^{49}/_{112}$ Gr., dem Bauer Joseph Päß für den Kaufpreis von 2845 Rbl. 56 Kop.
19. Ermusse Nr. 20, groß 20 Thlr. $^{18}/_{112}$ Gr., dem Bauer Käsper Anier für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
20. Arrusse Nr. 21, groß 20 Thlr. $29^{71}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Anier für den Kaufpreis von 2438 Rbl. 67 Kop.
21. Solikse Nr. 22, groß 17 Thlr. $44^{21}/_{112}$ Gr., dem Bauer Karel Einer für den Kaufpreis von 2361 Rbl.
22. Solikse Jaan Nr. 23, groß 25 Thlr. $26^{29}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Treufeldt für den Kaufpreis von 3540 Rbl. 45 Kop.
23. Nähri Peter Nr. 24, groß 23 Thlr. $5^{88}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Einer für den Kaufpreis von 3227 Rbl. 78 Kop.
24. Nähri Ado Nr. 25, groß 20 Thlr. $13^{39}/_{112}$ Gr., dem Bauer Ado Laul für den Kaufpreis von 2820 Rbl. 23 Kop.
25. Nähri Johann Nr. 26, groß 20 Thlr. $48^{99}/_{112}$ Gr., dem Bauer Pedo Treufeldt für den Kaufpreis von 2874 Rbl. 67 Kop.
26. Romsle Matt Nr. 27, groß 22 Thlr. $1^{20}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Tamm für den Kaufpreis von 3191 Rbl. 62 Kop.
27. Romsle Peet Nr. 28, groß 17 Thlr. $47^{105}/_{112}$ Gr., dem Bauer Magnus Päß für den Kaufpreis von 2453 Rbl. 11 Kop.
28. Meire Nr. 29, groß 19 Thlr. $39^{108}/_{112}$ Gr., dem Bauer Aindo Kirs für den Kaufpreis von 2720 Rbl. 67 Kop.
29. Meiri Nr. 30, groß 22 Thlr. $40^{29}/_{112}$ Gr., dem Bauer Andres Treufeldt für den Kaufpreis von 3366 Rbl. 67 Kop.
30. Pitsteppo Nr. 31, groß 22 Thlr. $31^{47}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Weltmann für den Kaufpreis von 3351 Rbl. 67 Kop.
31. Pitsteppo Mangnus Nr. 32, groß 22 Thlr. $37^{67}/_{112}$ Gr., dem Bauer Magnus Pukk für den Kaufpreis von 3361 Rbl. 67 Kop.
32. Jasikse Jaan Nr. 33, groß 18 Thlr. $29^{64}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Kirt für den Kaufpreis von 2748 Rbl. 34 Kop.
33. Jasikse Ans Nr. 34, groß 31 Thlr. $37^{104}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Einer für den Kaufpreis von 4711 Rbl. 67 Kop. und endlich
34. Rebbasse Nr. 1, groß 20 Thlr. $84^{63}/_{112}$ Gr., dem in den örtlichen Gemeindeverband getretenen Herrn Balthasar Baron Campenhausen für den Kaufpreis von 2093 Rbl. 34 Kop. Silb.

Publicatum, [illegible] im Kreisgerichte den 16. Juli 1868 Nr. 2345. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach

der Herr dimitt. Major Joseph Baron Wolff als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Lubahnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Alt=Lubahn** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß, das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige **Gesinde Sallaneck** groß 33 Thlr. 52 Gr. auf die Alt-Lubahnschen Bauern Carl und Jahn Preis und Jacob Silter für den Preis von 5300 Rbl. Silb. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde den Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt=Lubahn ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb= wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden=Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter=Credit=Societät deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb= und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 2894.

Gegeben Wenden im Kreisgerichte am 31. Juli 1868. 2

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt=Cassa=Collegium sind zur **Verpachtung** des außerhalb der Alexanderpforte, links an der Petersburger Chaussée belegenen 30 Lofstellen großen **Heuschlags** auf 12 Jahre, vom 13. März 1869 ab Torge auf den 3., 8. und 10. October d. J. anberaumt worden. Diejenigen, welche den bezeichneten Heuschlag pachten wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Sicherheiten bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden. Nr. 1166.

Riga, Rathhaus den 10. September 1868.

На отдачу къ откупное содержаніе сѣнокоса, состоящаго за Александровскими воротами по лѣвой рукѣ отъ С.-Петербургскаго шоссе, величиною въ 30 лофштелей, срокомъ съ 13-го Марта 1869 года впредь на 12 сряду лѣтъ, назначено Рижскою Коммисіею Городской Кассы торги на 3-е, 8-е и 10-е числа Октября и приглашаются симъ лица, желающія взять въ откупъ означенный сѣнокосъ, явиться въ присутствіе Коммисіи Городской Кассы къ означеннымъ торгамъ въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Г. Рига, Ратгаузъ Сентября 10-го дня 1868. г.

№ 1166.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 19. d. Mts. Mittags 1 Uhr, auf dem Hofe **Bullen** das in dem gestrandeten finnischen Schiffe „Helene" Capt. Grönwall, annoch befindliche **Stangeneisen**, bestehend aus ca. 437 Stangen, sowie eine Parthie von 127 Pud 12 Pfd. geborgenen Stangeneisens gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietlich **versteigert** werden wird, wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Nr. 7981

Riga, Ordnungsgericht den 13. September 1868.

Diejenigen welche gesonnen und berechtigt sind, die für die **Anstalten des estländischen Collegii allgemeiner Fürsorge** im Jahre 1869 für die Summe von **25 bis 30 Tausend Rbl.** erforderlichen **Victualien und Gegenstände** zu liefern, werden hiermit aufgefordert, sich zur Uebernahme dieser Lieferung mit ihren Gesuchen bei Vorstellung der gesetzlichen Saloggen zum Torg am 17. und zum Peretorg am 20. Sept. d. J. im Locale des estländischen Collegii allgemeiner Fürsorge im Hause des Herrn dimittirten Obristlieutenants von Essen sub Nr. 46 auf dem Dom einzufinden, woselbst auch die Lieferungsbedingungen einzusehen sind.

Reval, den 6. September 1868. Nr. 589. 1

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf amtspflichtigen Antrag, des Livländischen Herrn Oberfiscal A. Höppener, als Vertreters der hohen Krone des von dem verstorbenen Wendenschen Bürgerokladisten Peter Sneedse bisher pfandweise besessene, im Wendenschen Kreise belegene Gut **Papenhof** sammt Appertinentien und Inventarium wegen Ablaufs der Pfandfrist zur Regulirung des Besitztitels und Gewinnung der Kronsabgaben bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 28., 29. November und am 2. December d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 3. December d. J. darauf folgen Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörden unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung von Kaufschillinge trage,

2) daß der Meistbieter das Gut Papenhof nebst Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä= und Reprätensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem bisherigen Inhaber desselben für eigene Rechnung und Gefahr auseinanderzusetzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge verlangen zu dürfen,

3) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Kosten des meistbietlichen Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Riga, Schloß den 28. August 1868.

Nr. 4120. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Минскаго Губернскаго Правленія, будетъ продаваться имѣніе помѣщика Аполлона Петрова Степновскаго, состоящее Минской губерніи, Слуцкаго уѣзда, 3-го стана, при деревнѣ Покрашевѣ, въ коемъ числится земли: усадебной 9 дес., пахатной 155 дес., сѣнокосной 120 дес. подъ лѣсомъ 440 дес. въ застѣнкахъ и разныхъ урочищахъ 63 дес. а всего 787 дес. и въ пользованіи крестьянъ поуставной грамотѣ 160 д. 1392 саж., но еще положительно неизвѣстно какое количество земли, по дѣйствіямъ повѣрочной коммисіи, отойдетъ во всегдашнее пользованіе крестьянъ. При имѣніи: деревянный на каменномъ фундаментѣ домъ, амбаръ, каретный сарай, домикъ, корчма и другія хозяйственныя строенія, фруктовый садъ до 3-хъ десятинъ, огороды и сажалка. Имѣніе это, приносящее годоваго дохода 450 руб. оцѣнено въ 4500 р. и назначено въ продажу въ присутствіи сего Правленія на 11. Октября 1868 г., съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на удовлетвореніе долговъ: наслѣдницѣ Антона Іодко Изабеллѣ 645 руб. еврею Мордуху Рубинштейну 1200 руб. Забѣльской церкви 30 руб. наслѣдникамъ Николая и Анны Загорскихъ 6000 руб. помѣщику Виктору Іодко 10712 руб. 46 коп. апелляціоннаго штрафа 660 руб подуховныхъ капиталовъ, въ степени Бернардинскихъ монастырей; Минскаго 1166 руб. 40 к. и Песвижскаго 600 руб. и Сенатскому переводчику Свенцицкому 9 руб. 36 коп. и кромѣ того на имѣніи числится 5% сбора за 1865 годъ 493 руб. 2 к. штрафа за неуплату онаго въ срокъ 246 руб. 51 коп. и за 1866 годъ 493 руб. и штрафа 246 руб. 50 коп. и недоимки за оброчныя статьи 44 руб. 95 коп. и штрафа 2 руб. 70 коп. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся къ этой продажѣ, въ канцеляріи сего правленія. Іюля 29. дня 1868 г.

№ 5437. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Херсонскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ: женѣ фельдшера Надеждѣ Малиниковой 250 р., дворянину Ильѣ Бенкгаузену 160 руб. и генералъ лейтенанту Непокойчицкому 2065 руб., а всего 2475 руб., будетъ продаваться недвижимое имѣніе Одесскаго мѣщанина Ивана Васильева Каськина, состоящее Херсонской губерніи, Ананьевскаго уѣзда, при деревнѣ Марьяновкѣ. Въ имѣніи этомъ состоитъ земли: усадебной 2 дес., пахатной 80 дес, и сѣнокосной 43 дес., а всего 125 дес. и двѣ землянки. Оно находится въ одной окружной межѣ, приноситъ въ годъ дохода 250 руб. и по 10-ти лѣтней сложности оцѣнено въ 2500 руб. Продажа назначена въ присутствіи сего Правленія на 11. Октября 1868 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до сей продажи относящіяся, въ Канцеляріи Присутствія. Августа 5. дня 1868 года. № 5622. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію С.-Петербургской Управы Благочинія, для удовлетворенія частныхъ долговъ Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Платона Андреева Шторха, на сумму 20650 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Шторху недвижимое имѣніе состоящее С.-Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, 2 стана, въ сельцѣ Гверезднѣ и пустошѣ Захонье, въ коихъ числится земли всего 536 дес. 402 кв. саж., въ томъ числѣ поступившей въ надѣлъ крестьянъ на 12 душъ по дополнительной уставной грамотѣ 80 дес. Въ имѣніи находится деревянный не достроенный домъ, два флигеля, разныя хозяйственныя постройки и движимость какъ то: мебель, разныя земледѣльческія орудія и проч. Имѣніе это оцѣнено съ крестьянскимъ надѣломъ въ 3935 руб. 49 коп. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 14. Октября 1868 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, въ Присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Августа 13. дня 1868 г.

№ 5872. 2

Въ Присутствіи Витебскаго Гунернскаго Правленія назначенъ торгъ 14. Октября съ переторжкою чрезъ три дня, 18. Октября 1868 г., на отдачу съ подряда работъ по постройкѣ колокольни при упраздненномъ, для обращенія въ православную церковъ, костелѣ въ селѣ Саріи Дриссенскаго уѣзда со смѣтной суммы 9698 руб. 19 коп. Работы предположено произвести въ теченіи трехъ лѣтъ: въ первый 1869 годъ, вырытъ землю подъ фундаментъ и забутить оный, вывести кирпичные цоколи, нижнюю часть колокольни, на 4692 р. 80 коп., въ числѣ коихъ, заключается сумма на устройство половинной части лѣсовъ и одной трети иконостаса. Во второй 1870 годъ, —произвести кладку стѣнъ, трапезной и верхней части колокольни съ башнями, парапетами и карпизами, положить желѣзныя связи, исправить старыя башни, устроить лѣстницу на колокольню, шейки и главки на колокольнѣ, стропила съ покрытіемъ крыши желѣзомъ, а главокъ жестью, съ поставкою на нихъ крестовъ; сдѣлать желѣзныя рѣшетки къ двумъ окнамъ трапезной, привѣсить колокола, устроить крыльцо и пробить окна въ алтарѣ, на 3870 р. 94 коп., въ числѣ коихъ полагается половинная стоимость лѣсовъ и кружанъ и одной трети иконостаса. Въ третій 1871 годъ,—устроить полы, двери и оконные переплеты, оштукатурить внутреннія стѣны и окрасить ихъ, а равно полы и желѣзныя крыши, и исправить ограду и ворота, и окончить устройство иконостаса, на 1134 руб. 45 коп. Къ торгамъ будутъ допущены только лица, имѣющія право пріобрѣтать имѣнія въ Западномъ краѣ. Благонадежные залоги должны быть представлены на одну третью часть большей годовой подрядной суммы.

Проектъ, смѣта и кондиціи, предварительно производства торговъ, желающими могутъ быть разсматриваемы въ губернскомъ правленіи.

№ 988. 2

Livländischer Vice=Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Instruction für die Anwendung der concentrirten Düngemittel;

von Prof. Dr. Wolff in Hohenheim.

Bei der Anwendung der concentrirten, sogenannten künstlichen Düngemittel ist im Allgemeinen Folgendes zu beachten:

1) Diese Düngemittel wirken am günstigsten und sichersten auf einem milden Lehmboden, der also weder zähthonig, noch auch sehr sandig und trocken ist. Indeß ist das letztere Extrem einer lohnenden Wirkung weniger nachtheilig, als das erstere, im Fall klimatische Verhältnisse und Witterung keine zu große Trockenheit bedingen.

2) Das betreffende Feld muß womöglich in mittlerer Kraft sich befinden, weder frisch mit Stallmist gedüngt, noch durch vorausgegangene Ernten stark erschöpft sein.

3) Der Acker darf vor allen Dingen nicht an allzugroßer und stockender Nässe im Untergrunde leiden, er muß zugleich gut cultivirt und in keiner Weise verunkrautet sein.

4) Es ist besonders wichtig, daß man die concentrirten Düngemittel recht gleichförmig über die ganze zu düngende Fläche vertheilt. Zu diesem Zweck ist es in der Regel nothwendig, dem Dünger, je nach dem auszustreuenden Quantum, ein gleiches oder das doppelte und dreifache Volumen an guter Erde beizumischen. Anderweitige Beimischungen, wie von Gyps, Asche u. dgl. sind zu unterlassen.

5) Bei vorherrschend trockener, sehr sandiger Beschaffenheit des Bodens sind die concentrirten Düngemittel möglichst tief, 3—5 Zoll tief in den Boden zu bringen, also entweder unterzuackern oder mittelst einer kräftig wirkenden Egge in den Boden hineinzuarbeiten.

6) Es liegt im Interesse eines jeden Landwirthes, die Wirkung der wichtigeren Düngemittel auf seinem eigenen Grund und Boden recht sorgfältig zu beobachten und auch nach verschiedenen Richtungen hin vergleichende Versuche anzustellen. Bei der großen Ungleichheit der klimatischen und namentlich der Bodenverhältnisse lassen sich keine ganz allgemein gültige Regeln aufstellen und oftmals kommt es nur darauf an, durch Versuche zu ermitteln, in welcher Art und Weise das Düngemittel unter den vorhandenen Verhältnissen anzuwenden ist, um dem Landwirthe mit Hülfe desselben alljährlich reichlich lohnende Ernten zu sichern. Es ist in dieser Hinsicht z. B. zu erwähnen: a) Man beobachte auch die etwaige Nachwirkung des Düngemittels in dem zweiten und dritten Jahre nach erfolgter Anwendung desselben. Von den im Dünger enthaltenen Pflanzennährstoffen kann nichts verloren gehen; sie müssen früher oder später den Pflanzen zu Gute kommen und in den Mehrerträgen der Ernten bemerkbar sein. b) Man beachte ferner, ob nicht die Wirkung des Düngers hauptsächlich in der besseren Fruchtbildung sich ausspricht, ob nicht die Körner schwerer werden und ein günstigeres Verhältniß derselben zum Stroh sich herausstellt; ob nicht vielleicht die Kartoffeln an Güte wesentlich zunehmen und die Rüben, der Klee und das Wiesenheu an Futterkraft gewinnen. c) Man stelle gleichzeitig mit zwei oder mehreren verschiedenen Düngemitteln vergleichende Versuche an, auf gleich großen, neben einander liegenden Flächen, bei dem Anbau einer und derselben Frucht; z. B. 1) Superphosphat, 2) angefaultes Knochenmehl, 3) Peruguano; oder: 1) Superphosphat, 2) Peruguano, 2) Superphosphat und Peruguano; oder: 1) Knochenmehl, 2) Kalisalz, 3) Knochenmehl und Kalisalz ꝛc., wobei man stets eine kleine Fläche ungedüngt lassen sollte, um die Wirkung der betreffenden Düngemittel um so schärfer (dem Gewichte nach oder doch nach ungefährer Schätzung) feststellen zu können. d) Man suche zu ermitteln, in welchen Mengenverhältnissen das Düngemittel die günstigste Wirkung ausübt, indem man z. B. 1, 2 oder 3 Ctr. pro Morgen (1 württemb. Morgen — 1²/₃ preuß. Morg.) auf drei verschiedenen, neben einander liegenden Flächen ausstreut. — e) Man versuche, ob die Wirkung eine ungleiche sei, je nachdem man das Düngemittel oberflächlich eineggt oder mit dem Pfluge tiefer unterackert. — f) Man lasse sich überhaupt von dem etwaigen Fehlschlagen des ersten Versuches nicht von weiteren Beobachtungen abschrecken; auch bei dem Stallmist bedingt die Gunst oder Ungunst der Witterung, sowie der durch die vorausgehende Cultur herbeigeführte Zustand des Bodens in dem einen Jahre eine bessere oder schlechtere Wirkung, als in dem anderen.

Im Speciellen, bei der Anwendung der einzelnen concentrirten Düngemittel, ist ferner zu beobachten:

I. Knochenmehl. 1) Das zur Düngung bestimmte Knochenmehl läßt man, namentlich wenn dasselbe kein ganz feines und gleichförmiges Pulver bildet, sehr zweckmäßig vorher etwas anfaulen. Man mischt dasselbe mit etwa dem gleichen Volumen Sägemehl oder auch nur guter Erde, passend unter Zusatz einer kleinen Menge von kurzem (von Stroh möglichst befreitem) Schaf- oder Pferdemist, feuchtet das Ganze mit Jauche oder Wasser mäßig an, schlägt es zu einem kleinen spitzen Haufen fest zusammen und läßt es, mit etwas Erde oberflächlich zugedeckt, an einem vor Regen geschützten Orte 8 Tage lang liegen. 2) Das Ausstreuen des mit Erde ꝛc. gemischten Knochenmehls geschieht am besten mit der Hand und zwar sind 2 bis 3 Ctr. pro Morgen als eine gute Bedingung anzusehen. 3) Auf das möglichst tiefe Unterbringen ist, namentlich auf trockenem sandigen Boden, bei der Knochenmehldüngung große Sorgfalt zu verwenden. Das Knochenmehl muß entweder untergeackert oder bei Anwendung zur Sommerzeit gut eingeeggt werden, gleichzeitig mit der Saat oder besser noch, wenn es aus anderen Gründen statthaft ist, längere Zeit vor der Einsaat des Ackers. 4) Das Knochenmehl wird am besten im Herbst zur Winterfrucht verwendet, jedoch auch oft mit großem Vortheil bei dem Anbau von Sommergetreide und zu Wurzelfrüchten benutzt. Behufs der Düngung der Kartoffeln muß das angefaulte Knochenmehl mit recht viel Erde vermischt und in jeder Stufe möglichst gut vertheilt werden; es verbessert oft sehr merklich auch die Qualität der Kartoffeln, die letzteren werden unter seinem Einfluß fester und mehlreicher. Zum Klee ist das Knochenmehl nicht als directe Düngung zu verwenden, es äußert aber eine sehr günstige Nachwirkung auf den Klee, wenn es im vorhergehenden Jahre bei dem Anbau einer Getreidesaat ausgestreut worden ist. 5) Auch als Bestandtheil eines guten Wiesendüngers verdient das Knochenmehl in hohem Grade Beachtung. Zu diesem Zwecke kann man es in gut angefaultem Zustande verwenden, oder auch mit Erde nebst Kalk, Asche, vegetabilischen und thierischen Abfällen, sowie unter Zusatz von Kalisalz und etwas Stallmist zu einem kräftigen Compostdünger verarbeiten, den man so lange liegen läßt, bis das Ganze zu einer lockeren, durch und durch recht gleichartigen Masse zerfallen ist und solche zeitig im Frühjahre über die Wiesenfläche ausgebreitet werden kann. Das Knochenmehl äußert oftmals eine sehr nachhaltig günstige Wirkung auf das Wachsthum der Wiesenpflanzen.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 16. September 1868.

Bekanntmachungen.

Eine außerordentliche **General-Versammlung** des livländischen gegenseitigen Feuerassecuranz-Vereins soll statt haben **am 10. Oct. d. J. Vormittags 11 Uhr** im Locale der Kaiserl. Livländischen gemeinnützigen und öconomischen Societät in Dorpat und wird **der Eintritt Oesels** in dem Verein zur Berathung kommen.

Die Direction. 3

Am 30. Sept. d. J., 10 Uhr Morgens, werden auf dem Hofe Alt-Wrangelshof, ohnweit Wolmar, einige Pferde und verschiedene gebrauchte Sommer- und Winter-Equipagen, so auch Pferdegeschirre ꝛc. meistbietlich verkauft werden. 2

Auf dem Gute **Hohenheide** im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiel sind **Espen-** und **Tannen-Schindel** zu haben. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des Hirschenhofschen Kolonisten Philipp Jacob Gangniß nebst Frau Julie geb. Eckardt d. d. 13. Juni 1868 Nr. 6983, giltig bis zum 1. Nov. 1868.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln.

Riga, den 14. September 1868.

Benennung der Waaren.	In loco.	Auf Lieferung.
Flachs, Kron- . . . . . pr. Berk.	50	—
„ puik Kron . . . . „	52	—
„ fein puik Kron . . . . . „	55	—
do. do. grau u. weiß „	60	—
„ Zins-Kron . . . . . . „	57	—
do. do. grau u. weiß . „	62	—
„ Wrack- . . . . „	—	—
„ „ puike . . . . . . „	—	—
„ Dreiband . . . . „	39	—
„ „ puike . . . . . „	41	—
„ Livl. Dreiband . . . . . „	—	—
„ Hofs-Dreiband . . . . . „	—	—
„ „ puike . . „	—	—
„ „ fein puike . „	—	—
„ Dreiband-Wrack . . . . „	—	—
Heede . . . . „	—	—
Hanf, Rein-, Ukr. u. Poln. pr. „	41	—
„ fein mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . „	42	—
„ Aussch.-, Ukr. u. Poln. . „	40	—
„ do. mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . . „	41	—
„ Paß-, Ukr. und Poln. . . „	39	—
„ do. mit Auswahl . . . „	—	—
„ do. fein Poln. . . . . „	40	—
„ do. schwarzer, ordinärer . „	34	—
„ do. „ langer . . „	36	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 7 M.	—	—
Säeleinsaat, gew. . . . pr. Tonne	10½ R.	—
„ puike . . . . „	—	—
Hanfsaat 82 Pfd. . . . . „	4 R. 40 K.	—
Hanföl . . . . pr. Berk.	36	—
Tabak, Nesh. . . . . . „	—	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw.	—	—
Gerste, Ruff. 90 Pfd. v. 6 „	—	—
Roggen, Ruff. 117/18 Pfd. 15 „	—	—
„ Poln. 118 Pfd. v. — „	—	—
„ Kurl. 113 Pfd. v. 15 „	—	—
Hafer, Ruff. 74 Pfd. v. 20 „	—	—
„ Kurl. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
Salz, Terravecchia, pr. Last v. 18 Ton.	105	—
„ Liverpool, fein „ „ 18 „	100	—
„ Cette, roth „ „ 18 „	104—100	—
„ St. Ubes „ „ 18 „	90	—
Häringe, büchn. „ „ 12 „	136	—
„ föhrn. „ „ 12 „	130	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	5 à 6	—
Kartoffeln . . . . . . „ 20 „	2 Rbl. — K.	—
Butter . . . . pr. Pud	9 à 10	—

Für den Consum: pr. 1 Pud: Waizen 160 à 170 Kop. — Roggen 112 Kop — Gerste 110 à 115 Kop. — pr. 20 Garnitz: Hafer 180 K. — Salz pr. 10 Pud: roth 625 Kop., weiß 600 Kop. — Heeringe in büchenen Gebinden 11½ Rbl., in föhrenen Gebinden: 11 Rbl. Holzpreise pr. Faden: Birken 4 R. 50—70 K., Ellern 3 Rbl. 30—50 Kop., Fichten 3 Rbl. 30 Kop., Grähnen 2 Rbl. 30 Kop.

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 94—99.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.